



Beschlussvorlage

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 12.11.2020

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für die
Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Bürgermeister

Datum:

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum:

**TOP: Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung durch die Gemeinde
Ostseebad Binz auf den ZWAR**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz beschließt in ihrer Sitzung am 12.11.2020 durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) und tritt damit der Sparte „Breitbandnetz“ des ZWAR bei.

Begründung

Die Gemeinde Binz ist Mitglied des aus den Städten und Gemeinden auf den Inseln Rügen, Ummanz und Hiddensee bestehenden Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen („ZWAR“) mit dem Sitz auf Rügen. § 3 Abs.2 der Verbandssatzung ermöglicht die Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hinausgehen, durch den ZWAR von einzelnen Verbandsmitgliedern, soweit diese dem ZWAR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Am 22. September 2011 beschloss die Verbandsversammlung die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung und gründete damit die Sparte Sonstige Infrastruktur (im Folgenden auch als Sparte „Breitbandnetz“ bezeichnet).

Die Gemeinde Binz entschied sich gegen eine Beteiligung in dieser Sparte. Die Gründe hierfür waren und sind:

1. Der Ausbau im Gemeindegebiet des Ostseebades Binz erfolgt durch einen privaten Investor.

2. Die Förderung für den Breitbandausbau wurde nur für den ländlichen Raum gewährt, zu dem die Gemeinde Ostseebad Binz nicht gehört.

Unabhängig von Beitritt sollten auf dem Gemeindegebiet drei Bauabschnitte verwirklicht werden, die der ZWAR der Gemeinde gesondert in Rechnung stellt (gesamte Auftragssumme: 72.607,47 EUR). Bisher wurde lediglich ein Teilabschnitt verwirklicht (Anschluss Wohnmobiloase für 8.566,05 EUR). Eine Rechnungslegung erfolgte bisher nicht.

Der Fördermittelgeber fordert zur Absicherung des Gesamtprojektes eine verbindliche Aussage der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenübertragung Breitbandausbau an den ZWAR. Dieser Auffassung schloss sich der Landkreis an und übermittelte an alle Gemeinden den beiliegenden Vertragsentwurf.

Entgegen der Aussagen des Landrates sieht dieser Vertrag den Beitritt der Gemeinde Ostseebad Binz zur Sparte Breitband eindeutig vor. (§2 des Vertrages)

Die sich damit ergebenden rechtlichen und vor allem finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde Ostseebad Binz sind mit Unterzeichnung dieses Vertrages in ihrer Gesamtheit noch nicht abschätzbar. Da das Gesamtprojekt aber den geplanten finanziellen Rahmen übersteigen wird, ist die Gemeinde nach Unterzeichnung in jedem Fall zu Nachzahlungen verpflichtet.

Die Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz empfiehlt daher dem Beschlussvorschlag nicht zuzustimmen und den als Anlage beigefügten Vertrag nicht zu unterzeichnen. Die Sparte Breitbandnetz wurde seinerzeit mit dem Wissen gegründet, das die Gemeinde Binz nicht Mitglied wird. Sämtliche Maßnahmen mit dem damit verbundenen Chancen und Risiken wurden ohne unsere Beteiligung in die Wege geleitet. Eine nachträgliche Einbeziehung zum jetzigen Zeitpunkt steht den Interessen der Gemeinde Ostseebad Binz entgegen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja

nein

Begründung:

Anlagen: keine


Bürgermeister




Amtsleiter Finanzen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“

zwischen der

Gemeinde Binz

Jasmunder Straße 11, 18609 Binz

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karsten Schneider

sowie den 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Axel Behrens

und dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR)

Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Olaf Braumann

sowie den 1. Stellvertretenden Vorstandsvorsteher, Herrn Sebastian Koesling

§ 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Binz ist Mitglied des aus den Städten und Gemeinden auf den Inseln Rügen, Ummanz und Hiddensee bestehenden Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen („ZWAR“) mit dem Sitz auf Rügen.

Gemäß § 3 Abs.1 der Verbandssatzung des ZWAR erfüllt dieser die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragene Pflicht der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß §§ 40 und 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Abs.2 der Verbandssatzung ermöglicht die Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hinausgehen, durch den ZWAR von einzelnen Verbandsmitgliedern, soweit diese dem ZWAR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden.

Am 22. September 2011 beschloss die Verbandsversammlung den vorgelegten Entwurf der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung und gründete damit die Sparte Sonstige Infra-

struktur (im Folgenden auch als Sparte „Breitbandnetz“ bezeichnet). Auf dieser Grundlage schlossen die Gemeinde Parchtitz, die Stadt Putbus und die Gemeinde Sehlen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des ZWAR.

Gegenstand des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetz“ durch die Gemeinde Binz auf den ZWAR auf Grundlage der §§ 149 Abs. 1 und 151 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit den §§ 54 ff. Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des vom 30. Januar 2017 in der Fassung der 4. Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 5. März 2020.

§ 2 Übertragung

Die Gemeinde Binz tritt der Sparte „Breitbandnetz“ (§ 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZWAR) bei. Sie überträgt dem ZWAR die Aufgaben:

1. der Verwirklichung des Breitbandausbaus im Gebiet der Gemeinde Binz einschließlich der Errichtung und Verpachtung einer eigenen Infrastruktur. Die Aufgabenübertragung erfasst dabei ausschließlich die Umsetzung von dem ZWAR beantragter Ausbauprojekte gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Breitbandförderrichtlinie M-V) vom 20. Juli 2016 soweit sich diese das Gemeindegebiet erstrecken und von den Fördermittelgebern bewilligt worden sind.
2. der Förderung der kommunalen Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Glasfasernetzes und deren Verwertung.

§ 3 In-Kraft-Treten und Rückwirkung

Der Vertrag tritt, einschließlich der Pflicht der Gemeinde Binz zur Zahlung der Umlage gemäß § 21 der Verbandssatzung, rückwirkend zum 24. August 2012 in Kraft.

§ 4 Verbandseinlagen/Umlagen

- (1) In § 20 der Verbandssatzung ist die Erhebung von Einlagen zur Sicherung eines wirtschaftlich vernünftigen Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital geregelt. Die Erhebung einer Einlage bleibt einer Regelung in der Verbandssatzung vorbehalten.

- (2) Gemäß § 21 der Verbandssatzung sind Umlagen zur Deckung des Verlustes zu erheben. Regelungen zum Umlagemaßstab sind in der Verbandssatzung festzulegen. Soweit hier keine wirksame Regelung getroffen ist, findet für die Erhebung der Umlage § 170b Absatz 7 Kommunalverfassung - KV M-V Anwendung.

§ 5 Aufhebung und Abwicklung der Sparte Breitband

Im § 27 der Verbandssatzung ist die Aufhebung und Abwicklung des ZWAR geregelt. Die Parteien sind darüber einig, dass § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung auch für den Fall der Abwicklung der Sparte Breitbandnetz Anwendung findet.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Dieser Vertrag bedarf gemäß § 152 Absatz 1 Satz 2 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Binz, den

Bergen auf Rügen, den

Gemeinde Binz

ZWAR

.....
Bürgermeister

.....
Verbandsvorsteher

.....
1. Stellvertretender
Bürgermeister

.....
1. Stellvertretender
Verbandsvorsteher